



DEUTSCHE WETTKAMPFORDNUNG (DWO)

TEIL 1: GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

SNOWBOARDVERBAND DEUTSCHLAND E.V.

—

SNOWBOARD GERMANY (SNBGER)

beschlossen vom Hauptausschuss am 17. Oktober 2015 in München.

angepasst und beschlossen vom Präsidium am 04.12.2024 in Planegg.

Präambel

Snowboardwettbewerbe sind eine wesentliche Voraussetzung für die Realisierung des Snowboardsports. Leistungssport und Nachwuchsleistungssport sind ohne sie nicht denkbar.

Die Deutsche Wettkampfordnung (DWO) bildet die Grundlage für den Wettkampfbetrieb auf nationaler Ebene. Die Deutsche Wettkampfordnung (DWO) wurde auf Grundlage der Internationalen Wettkampfordnung (IWO) erstellt unter Berücksichtigung der nationalen Belange.

Die vorliegende Wettkampfordnung umfasst
Teil 1: DWO Gemeinsame Bestimmungen
Teil 2: DWO/IWO Organisation von Wettbewerben

Die DWO, Teil 1 und Teil 2, wurde genehmigt durch die stimmberechtigten Mitglieder anlässlich der Präsidiumssitzung von Snowboard Germany am 04.12.2024 in Planegg.

100 Zweck und Anwendungsbereich der Wettkampfordnung

- 100.1 Die Deutsche Wettkampfordnung (DWO) ist für alle Snowboardwettkämpfe gültig, die Snowboard Germany (SNBGER), seine Landesverbände (LSV) bzw. deren Vereine veranstalten.
- 100.2 Alle im nationalen Wettkampfkalender aufgeführten Wettkämpfe sind gemäß den Regeln der DWO durchzuführen.
- 100.3 Die DWO gilt für alle Personen, die durch SNBGER oder vom Ausrichter bei einer im nationalen Wettkampfkalender eingetragenen Veranstaltung akkreditiert sind und sich innerhalb oder außerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches befinden sowie an jedem anderen Ort, der mit dem Wettkampf in Zusammenhang steht, und alle Personen, die nicht akkreditiert sind und sich innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches des Wettkampfes befinden.
- 100.4 Als akkreditierte Personen zählen Verbands-, Vereins- und Team-Funktionär*innen, Trainer*innen, Servicepersonen und Ausrüster sofern Sie in der betreffenden Veranstaltung eine Funktion ausüben. Ihnen ist der Zutritt zum örtlichen Wirkungsbereich des Wettkampfes gestattet.
- 100.5 Internationale Wettkämpfe, werden nach den jeweiligen internationalen Wettkampfordnungen durchgeführt.
- 100.6 Für die Auslegung der DWO ist die Sportführung von SNBGER zuständig.

101 Durchführung

- 101.1 Für die Organisation und Durchführung der verschiedenen Wettkämpfe gelten die dafür vorgesehenen Regelwerke und das Veranstalterpflichtenheft.
- 101.2 Alle im nationalen Wettkampfkalender ausgeschriebenen Wettkämpfe müssen durch eine*n Technischen Delegierte*n überwacht werden

102 Einteilung und Arten der Wettkämpfe

- 102.1 Einteilung der Wettkämpfe
- 102.1.1 Nationale Meisterschaften
- Deutsche Meisterschaften
 - Deutsche Juniorenmeisterschaften
- 102.1.2 Nationale Rennserien
- German Race Series
 - sbxTrophy
 - Junior Freestyle Tour
 - WSF Grass Roots Events
- 102.1.3 Sonderveranstaltungen und Einladungswettbewerbe
- 102.2 Die gültigen Regelwerke für die Wettkämpfe werden von SNBGER zur Verfügung gestellt.

102.3 Disziplinen
Eine Disziplin ist ein Zweig innerhalb des Snowboardsports, der ein oder mehrere Bewerbe umfassen kann.

102.4 Arten von Disziplinen

Race Bewerbe: Slalom (SL), Riesenslalom (GS), Parallelslalom (PSL), Parallelriesenslalom (PGS), Banked Slalom (BS), Parallel Team Wettbewerb, (RACE-T)

Snowboard Cross Bewerbe: Snowboard Cross (SBX), Snowboard-Cross Team (SBX-T)

Freestyle Bewerbe: Big Air (BA), Halfpipe (HP), Slopestyle (SBS), Rail-Jam (RJ)

103 Teilnahme an Wettkämpfen

103.1 Teilnahme
An den im nationalen Kalender ausgeschriebenen Wettkämpfen sind grundsätzlich alle Personen teilnahmeberechtigt, soweit für diese eine gültige SNBGER Haftungsausschlusserklärung und SNBGER Schiedsvereinbarung vorliegt und die Teilnahme nicht durch entsprechende Reglements beschränkt ist.

103.2 Jede rechtskräftig ausgesprochene und bekanntgegebene Disziplinarstrafe, die über eine*n Wettkämpfer*in, Funktionär*in oder Trainer*in verhängt wurde, wird von der FIS und dem Snowboard Verband Deutschland gegenseitig anerkannt.

103.3 Eine vom Verband oder der FIS gesperrte Person ist nicht zur Teilnahme an Wettkämpfen berechtigt.

103.4 Es bleibt den Verbänden überlassen, Teilnahmebeschränkungen für ihre Meisterschaften anzuordnen. Diese müssen in der Ausschreibung angeführt sein.

104 Verpflichtungen und Rechte der Athlet*innen

104.1 Die Athlet*innen sind verpflichtet, sich über die entsprechenden Regelwerke genau zu informieren und den Weisungen der Jury Folge zu leisten.

104.2 Athlet*innen ist es nicht erlaubt, Dopingmittel anzuwenden und unterwerfensich der ADO, (siehe ANTI-DOPING ORDNUNG von Snowboard Germany)

104.3 Die Athlet*innen haben die Pflicht die Jury bei Sicherheitsbedenken, die sie in Bezug auf die Trainingsstrecke und Wettkampfstrecke haben, zu informieren.

104.4 Athlet*innen, die der Siegerehrung unentschuldig fernbleiben, ist der Preis nicht nachzusenden. Sie verlieren das Anrecht auf einen Preis.

In Ausnahmefällen können sie sich durch Teamangehörige vertreten lassen. Der Verband behält sich das Recht vor, Athlet*innen bei unentschuldigtem Fernbleiben bei der Vergabe von Titeln nicht zu berücksichtigen.

104.5 Athlet*innen haben sich gegenüber Mitgliedern des Organisationskomitees, Offiziellen, sowie Freiwilligen und dem Publikum korrekt und sportlich zu verhalten.

105 Nationale Wettkampfkalender

105.1 Bewerbung und Anmeldung

105.1.1 Die Mitglieder der Landesverbände und weitere Interessengruppen des Snowboardsports sind berechtigt, sich gemäß dem veröffentlichten Veranstaltungspflichtenheft, für die Durchführung von Wettkämpfen zu bewerben.

105.1.2 Die Bewerbungen sind bis zum 1. Oktober bei der Geschäftsstelle von SNBGER einzureichen.

105.1.3 Die Zuteilung der Wettkämpfe erfolgt durch schriftliche oder elektronische Kommunikation zwischen dem Verband und den Bewerbern.

105.1.4 Die Wettkämpfe werden im nationalen Wettkampfkalender auf snowboardgermany.com veröffentlicht.

105.1.5 Im Falle einer Verschiebung eines im Kalender aufgeführten Wettkampfes hat sofort eine entsprechende Meldung an den Verband zu erfolgen, ansonsten darf der Wettkampf nicht zur Punktebewertung herangezogen werden.

105.1.6 Eine Verschiebung muss spätestens 7 Tage vor dem Wettkampf erfolgen.

105.1.7 Das Wettkampfsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

106 Organisation von Wettkämpfen

106.1 Die Verantwortung der Organisation und Durchführung von Wettbewerben ist im Veranstalterpflichtenheft des Snowboard Verband Deutschland e.V. geregelt.

106.2 Die mit der Durchführung von Wettbewerben beauftragten Personen bzw. Personengemeinschaften müssen gewährleisten, dass akkreditierte Personen die Vorschriften betreffend die Wettkampfbestimmungen und Jurybeschlüsse anerkennen.

106.3 Die Vorschriften des Veranstalterpflichtenheft von SNBGER gelten für den Veranstalter und Organisator unmittelbar.

107 Ausschreibungen

- 107.1 Für jeden im nationalen Wettkampfkalender aufgeführten Wettbewerb ist vom Organisationskomitee (OK) mindestens 2 Wochen vor dem Wettkampf eine Ausschreibung mit folgenden Angaben herauszugeben:
- 107.1.1 Bezeichnung, Tag und Ort der Veranstaltung
 - 107.1.2 Format der einzelnen Bewerbe und Teilnahmebedingungen,
 - 107.1.3 Altersgrenzen und Wettkampfklassen
 - 107.1.4 Namen der wichtigsten Funktionär*innen,
 - 107.1.5 Zeitplan für den Beginn des offiziellen Trainings und die Startzeiten, Anmeldefrist und genaue Anmeldeadresse, einschließlich Kontaktdaten
 - 107.1.6 Höhe des Nenngeldes
- 107.2 Die Organisatoren sind hinsichtlich der Beschränkung der Teilnehmerzahlen an die Bestimmungen und Beschlüsse von SNBGER gebunden. Eine Verminderung der Teilnehmerzahl ist möglich; wenn dies in der Ausschreibung bekannt gegeben wurde.
- 107.3 Verschiebungen oder Absagen von Wettbewerben müssen unverzüglich SNBGER, den angemeldeten Vereinen und Trainingsgruppen und dem*der Technischen Delegierten mitgeteilt werden. Eine Mitteilung auf elektronischen Weg ist ausreichend.
- 107.4 Die Verschiebung von Wettbewerben ist von SNBGER zu genehmigen.

108 Anmeldungen

- 108.1 Für alle Wettkämpfe sind die Anmeldungen so zeitgerecht an das Organisationskomitee zu richten, dass sie vor Meldeschluss eingegangen sind.

109 Resultate

- 109.1 Die Gültigkeit der Ranglisten und Einspruchsfristen sind in der Richtlinie zum SNBGER Ranking geregelt.

109.2 Die Veröffentlichung der Resultate erfolgt elektronisch unter www.snowboardgermany.com

109.3 Ein Ergebnis ist erst offiziell, wenn es mit der eigenhändigen Unterschrift des*der Technischen Delegierten versehen ist und die Einspruchsfrist verstrichen ist.

110 Kontrollen

110.1 Dopingkontrollen können bei jedem nationalen Wettbewerb durchgeführt werden. Es gelten die Regeln der ANTI-DOPING ORDNUNG (ADO) des Snowboard Verband Deutschland e.V.

110.2 Die Pflichten des Veranstalters und Organisations können bei jedem nationalen Wettbewerb durch den*die Wettkampfbeauftragte*n kontrolliert werden.

111 Sanktionen

111.1 Allgemeine Bestimmungen:

111.2 Als Vergehen, auf welches eine Sanktion anwendbar ist und eine Strafe ausgesprochen werden kann, wird als Verhalten bezeichnet, das:

- eine Verletzung oder Nichteinhaltung von Wettkampffregeln ist,
- eine Nichtbefolgung von Weisungen der Jury oder einzelner Jurymitglieder gemäß 112.2 oder
- unsportliches und disziplineloses Verhalten ist

Folgendes Verhalten wird auch als Vergehen bezeichnet:

- der Versuch eine Tat zu begehen
- zu veranlassen oder zu ermöglichen, dass andere eine Tat begehen

Bei der Entscheidung, ob ein Verhalten als Vergehen bezeichnet werden kann, soll berücksichtigt werden:

- ob das Verhalten bewusst oder unbewusst war
- ob das Verhalten die Folge einer Notsituation war

111.3 Alle SNBGER angeschlossenen Verbände und die akkreditierten Personen müssen diese Regeln bzw. Sanktionen akzeptieren und anerkennen; es besteht das Recht auf Einreichung einer Beschwerde gemäß DWO und Rechts- und Schiedsordnung von SNBGER

111.4 Strafen

111.4.1 Für das Begehen einer Tat können folgende Strafen ausgesprochen werden:

- Verweis, schriftlich oder mündlich

- Entzug der Akkreditierung
 - Nichtzulassung zur Akkreditierung
 - Geldstrafe nicht höher als 500 Euro
- 111.4.2 Gegen alle teilnehmenden Athlet*innen können die folgenden zusätzlichen Strafen verhängt werden:
- Verschlechterung der Startposition
 - der Verfall von Preisen und Prämien
 - Disqualifikation
 - Ausschluss aus der betreffenden Veranstaltung
 - Sperre für SNBGER Veranstaltungen
- 111.4.3 Ein*e Athlet*in soll nur disqualifiziert werden, wenn ihm*ihr das Vergehen einen Vorteil im Endergebnis bringt, außer die Regeln bestimmen in einem einzelnen Fall etwas anderes.
- 111.4.4 Gegen den Ausrichter und Organisator können die folgenden zusätzlichen Strafen verhängt werden:
- Verfall des Veranstalterzuschusses
 - Entziehung des Veranstaltungsrechts
 - Verbandsverbot
- 111.5 Eine Jury kann die in 111.4.1 bis 111.4.4 aufgeführten Strafen verhängen, darf aber keine Geldstrafen, die höher als 100 Euro sind, aussprechen oder eine*n Athlet*in von einer anderen Veranstaltung sperren als an jener, bei der das Vergehen begangen wurde.
- 111.6 Der Wettkampfbeauftragte kann die in 111.4.4 aufgeführten Strafen verhängen, darf aber keine Geldstrafen, die höher als 100 Euro sind, aussprechen. Der Sachverhalt ist der Sportführung mitzuteilen.
- 111.7 Die aufgeführten Strafen können auch durch die Sportführung verhängt werden.
- 111.8 Geldstrafen sind binnen 8 Tagen nach deren Verhängung zur Zahlung fällig.
- 111.9 Weitere Sanktionsmöglichkeiten richten sich nach der Rechts- und Schiedsordnung (RSO) des Snowboard Verbandes Deutschland e.V.
- 111.10 Die folgenden Strafsentscheide können mündlich ausgesprochen werden:
- Verweis (mündlich).
 - Entzug der Akkreditierung für die betreffende Veranstaltung, die nicht durch den SNBGER zur Akkreditierung gemeldet wurden
 - die Nichtzulassung zur Akkreditierung für die betreffende Veranstaltung
- 111.11 Alle weiteren Strafsentscheide müssen schriftlich verkündet werden.
- 111.12 Schriftliche Strafsentscheide müssen dem*der Betroffenen (wenn es nicht ein*e Athlet*in ist) zugestellt werden.
- 111.13 Alle in 111.4.1 und 111.4.2 aufgeführten Strafen müssen im Bericht des*der Technischen Delegierten aufgeführt werden.

112 Verfahrensbestimmungen

- 112.1 Zuständigkeit der Jury
Die Jury der Veranstaltung hat das Recht, durch Stimmenmehrheit Sanktionen nach obigen Regeln zu verhängen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden.
- 112.2 Während des Trainings und der Wettkampfperiode ist jedes stimmberechtigte Mitglied der Jury berechtigt, gegen Personen, die sich innerhalb des örtlichen Wirkungskreises aufhalten, mündliche Verweise und den Entzug der Akkreditierung mit Gültigkeit für die betreffende Veranstaltung auszusprechen sofern es sich nicht um Athlet*innen, Funktionäre oder Offizielle des organisierenden Verbandes handelt.
- 112.3 Vor Verhängung einer Strafe (ausgenommen bei Erteilung eines Verweises) ist der beschuldigten Person Gelegenheit zu geben, bei einer Anhörung eine mündliche oder schriftliche Verteidigung abzugeben.
- 112.4 Die Strafe muss dem Vergehen angemessen sein. Die Strafbemessung ist unter Berücksichtigung von mildernden und erschwerenden Umständen festzusetzen.
- 112.5 Diese Regeln sind nicht auf Vergehen gemäß §2 der Rechts- und Schiedsordnung (RSO) des Snowboard Verbandes Deutschland e.V. und bei Dopingvergehen anzuwenden.
- 112.6 Befristung
Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn das Sanktionsverfahren nicht innerhalb 24 Stunden nach Begehung der Tat eingereicht wird.

113 Rechtsmittel

- 113.1 Gegen die in 111.10 getroffenen Strafentscheide kann kein Einspruch eingelegt werden.
- 113.2 Gegen die verhängten Strafen gemäß 111.5 und 111.6 kann bei der Sportführung Einspruch eingelegt werden.
- 113.3 Gegen die Entscheidungen kann gemäß Rechts- und Schiedsordnung (RSO) des Snowboard Verbandes Deutschland e.V. Berufung eingelegt werden.
- 113.4 Bei Einspruch und Berufung gelten die Verfahrensbestimmungen der Rechts- und Schiedsordnung (RSO) des Snowboard Verbandes Deutschland e.V.



DEUTSCHE WETTKAMPFORDNUNG (DWO)

TEIL 2: ORGANISATION VON WETTKÄMPFEN

**SNOWBOARDVERBAND DEUTSCHLAND E.V.
(SNBGER)**

200 Organisation

201 Das Organisationskomitee

Für die Organisation und Durchführung eines Wettkampfes ist das Organisationskomitee (OK) zuständig. Das OK verwaltet die Rechte, Aufgaben und Verpflichtungen des Ausrichters.

201.1 Aufgaben

Zu den Aufgaben des OK gehören Planung, Finanzierung, Anmeldung und Ausschreibung von Wettkämpfen, Unterbringung der Jury, Organisation der Beförderungsmittel, Rettungs- und Ordnungsdienst, Pressebetreuung, Vorbereitung gesellschaftlicher Rahmenveranstaltungen, Beschaffung von Einrichtungen und Material, etc.

Dem OK steht die für technische Belange zuständige Jury zur Seite.

201.2 Die Zusammensetzung des OKs obliegt dem Ausrichter. Der Vorsitzende des OKs muss dem Verband gemeldet werden.

201.3 Der nationale Verband kann dem Ausrichter einen Wettkampfbeauftragten (WKB) zur Seite stellen. Er*Sie unterstützt den Ausrichter und dient als Schnittstelle zwischen nationalem Verband und Ausrichter.

202 Die Jury und ihre Pflichten

202.1 Mitglieder der Jury

Bei Race Bewerben:

Technische*r Delegierte*r (TD)

Rennleiter*in (CoC)

Schiedsrichter*in (SR)

- Bei SBX Bewerben:

Technische*r Delegierte*r (TD)

Rennleiter*in (CoC)

Zielrichter*in (FR)

- Bei Freestyle Bewerben:

Technische*r Delegierte*r (TD)

Rennleiter*in (CoC)

Head-Judge (HJ)

- 202.2 **Bestimmung der Wettkampffunktionär*innen**
- 202.2.1 Der Verband bestimmt folgende Funktionär*innen. Für Nationale Meisterschaften: Technische*r Delegierte*r (TD), Head- Judge (HJ) und alle weiteren Judges
Für alle übrigen Wettkämpfe: Technische*r Delegierte*r (TD), Head-Judge (HJ)
- 202.2.2 Der Ausrichter ernennt alle anderen Mitglieder der Jury.
- 202.3 Ein*e Athlet*in darf nicht Mitglied der Jury sein.
- 202.4 Vorsitzender der Jury ist der*die Technische Delegierte. Er*Sie leitet die Sitzungen.
- 202.5 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der jeweils anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jury.
- 202.6 Der Wettkampfbeauftragte (WKB) steht der Jury beratend zur Verfügung und gehört dieser ohne Stimmrecht an.

203 Amtsdauer

Die Tätigkeit der Jury beginnt vor dem offiziellen Training und endet – wenn kein Protest eingereicht wird - mit dem Ablauf der Protestfrist, spätestens aber mit der Erledigung aller eingegangenen Proteste.

204 Aufgaben der Jury

Die Jury überwacht die Regelkonformität des gesamten Wettkampfes einschließlich des offiziellen Trainings.

204.1 In technischer Hinsicht insbesondere durch:

- Überprüfung der Wettkampfstrecke und der gesetzten Kurse,
- Überprüfung der Schneeverhältnisse, Überprüfung der Präparierung der Piste, Bewilligung der Anwendung von Schneefestigern und chemischen Mitteln,
- Überprüfung der Absperrmaßnahmen,
- Überprüfung des Starts, des Ziels und des Auslaufs nach dem Ziel,
- Überprüfung des Sanitätsdienstes, Bestimmung der Kurssetzer, Festsetzung der Zeit des Kurssetzens,
- Überwachung der Tätigkeit der Kurssetzer, stichprobenartige Überprüfung der Torflaggen,
- Freigabe oder Sperre der Wettkampfstrecken zum Training unter Berücksichtigung der wettkampftechnischen Vorbereitungen und der herrschenden Wetterbedingungen,
- Bestimmung der Art der Kursbesichtigung durch die Athlet*innen,
- Besichtigung der Strecken durch die Jury vor dem Wettbewerb,
- Bestimmung der Zahl der Vorläufer*innen für jeden Lauf und Festlegung der Startreihenfolge der Vorläufer*innen,
- Änderung der Startreihenfolge mit Rücksicht auf die Streckenverhältnisse und bei außerordentlichen Verhältnissen,
- Änderung der Startabstände,
- Erteilung von Weisungen und Einholung von Auskünften von den Torrichter*innen
- Bewilligung von Wiederholungsläufen, Absage eines Wettkampfes,
- Verkürzung der Strecke, wenn Schneeverhältnisse oder Wetterbedingungen dies notwendig machen,

- Unterbrechung oder Abbruch des Wettkampfes
- Verhängung von Sanktionen, Entscheidung über Proteste,

204.2 Erlassung besonderer Weisungen während der gesamten Veranstaltung. Die Jury entscheidet über alle Fragen, die durch die Regelwerke nicht geklärt werden

204.3 Die Mitglieder der Jury sollten mit Sprechfunkgeräten ausgestattet werden

205 Der*Die Technische Delegierte

205.1 Die Hauptaufgaben des*der TD

Für die Einhaltung der Regelwerke und Weisungen des Verbandes zu sorgen,

einen einwandfreien Ablauf der Veranstaltung zu überwachen,

die Organisatoren über ihre Aufgaben zu beraten,

den Verband offiziell zu vertreten, sofern kein*e Wettkampfbeauftragte*r anwesend ist.

205.2 Voraussetzungen

Der*Die TD muss im Besitze einer gültigen TD-Lizenz sein

205.3 Werdegang

Der Werdegang zum*zur TD ist:

Anwärter*in

Theoretische Ausbildung und schriftliche Prüfung

Praktische Ausbildung TD

205.4 Zulassung

SNBGER kann fähige Personen für die Laufbahn des TD melden. Über eine Zulassung entscheidet die Sportführung

205.5 Ausbildung

Für die Ausbildung von nationalen Technischen Delegierten ist SNBGER zuständig. Nach ausreichender Erfahrung und auf Empfehlung des*der TD Beauftragte*n kann SNBGER fähige Personen für die Laufbahn eines internationalen TD an die FIS melden

205.6 Aufgaben des*der Technischen Delegierten

205.6.1 Vor dem Wettkampf

Der*Die TD nimmt rechtzeitig vor dem Wettkampf mit dem Ausrichter Verbindung auf überprüft, ob eine genügende Versicherungsdeckung

besteht und informiert den Verband, sofern notwendig, kontrolliert die Wettkampfpisten. Er*Sie überwacht die offiziellen Trainings.

führt eine stichprobenartige Überprüfung der Torflaggen durch,
arbeitet bei den administrativen und technischen Vorbereitungen mit,
nimmt Kenntnis von den Akkreditierungen und Zulassungen über den Zutritt zur Wettkampfstrecke

überprüft die Wettkampfstrecke bezüglich Vorbereitungen, Markierung, Absperrung sowie die Gestaltung des Start- und Zielgeländes,

kontrolliert die Kurssetzung, zusammen mit der Jury,

kontrolliert die Standorte der Sanitätsposten entlang der Strecke sowie die Organisation der ärztlichen Betreuung,

überprüft sämtliche technischen Einrichtungen wie Zeitmessung, Handzeitmessung, Kommunikation, Personentransporte usw.,

ist bei allen offiziellen Trainings im Wettkampfgelände anwesend,

nimmt an allen Sitzungen der Jury und der Teamführer*innen teil,

arbeitet eng mit den Funktionären des Organisationskomitees zusammen,

ist Vorsitzende*r der Jury mit Stichentscheid bei Stimmengleichheit, bestimmt nötigenfalls Mitglieder in die Jury,

205.6.2 Während des Wettkampfes

Der*Die TD muss während des Wettkampfes im Wettkampfgelände anwesend sein,

arbeitet eng mit der Jury, den Teamführer*innen und Trainer*innen zusammen,

überwacht die technische und organisatorische Abwicklung der Veranstaltung,

berät die Organisation hinsichtlich der Einhaltung der Regelwerke und Bestimmungen, sowie Weisungen der Jury.

205.6.3 Nach dem Wettkampf

Der*Die TD errechnet die Rennpunkte und die Punktezuschläge für die einzelnen Wettkämpfe. Werden diese durch den Computer errechnet, ist es die Pflicht des TD, diese nachzuprüfen und die Richtigkeit mit seiner*ihrer persönlichen Unterschrift zu bestätigen,

unterbreitet gültig eingebrachte Proteste der Jury zur Entscheidung,

unterzeichnet die offiziellen Ranglisten und gibt die Siegerehrung frei,

erstellt sofort nach dem Bewerb den online TD-Bericht.

205.7

Der*Die TD hat vor dem ersten Training am Wettkampforteinzutreffen

- 205.8 Vergütung
- Der*Die TD hat Anrecht auf Ersatz der tatsächlich angefallenen Reisekosten jedoch bis max. 250 Euro. sowie freie Unterkunft und Verpflegung während seines Einsatzes.
- Dazu kommt eine feste Entschädigung von 100 Euro pro Reisetag für Hin- und Rückfahrt (ab 6 Stunden Reisezeit) sowie jeden Einsatztag.
- Sind Übernachtungen während der Hin- und Rückreise erforderlich, müssen diese begründet und vorab bewilligt werden.

206 Die Rennleitung

- 206.1 Die Rennleitung besteht aus einer Person, die ausreichende Erfahrung in der Durchführung von Wettkämpfen hat.
- 206.2 Aufgaben der Rennleitung
- Die Rennleitung leitet alle Vorbereitungsarbeiten der Wettkämpfe und überwacht die Tätigkeit im technischen Bereich.
- Er*Sie beruft diese zur Besprechung technischer Fragen ein und leitet nach Absprache mit dem TD die Teamführersitzungen

207 Der*Die Schiedsrichter*in (nur Race Bewerbe)

- 207.1 Aufgaben des*der Schiedsrichters*in
- Überwachung der Auslösung der Startnummern
- Entgegennahme der Berichte des Start- und Zielrichters und jeglicher anderer Wettkampffunktionäre über Regelverstöße und Disqualifikationen nach Beendigung des ersten Laufes und des Wettkampfes

208 Head-Judge (nur FS-Bewerbe)

- 208.1 Die Hauptaufgaben des*der Head-Judges:
muss an jeder Jury und Teamführer Sitzungen teilnehmen,
prüft die Punkteverteilung der anderen Judges und bestätigen diese,
überprüft die Position der Judges und ist für den korrekten Stand des Judge-Standes zuständig,
ist für die Koordination und den Einsatz der anderen Judges vor und während des Wettkampfes verantwortlich,
verständigt den Starter, dass die Judges bereit sind und sagt den Judges die Startnummer des*der nächsten Athlet*innen,
legt die Judge Kriterien und den Ablauf des Wettkampfes in Absprache mit dem TD fest,
Einweisung von Hilfskräften und Bereitstellung der schriftlichen Unterlagen und Arbeitsmaterialien für die Wertungsrichter (Ersatzmaterial, Wertungskarten, etc.),
einen einwandfreien Ablauf der Veranstaltung zu überwachen,
die Organisatoren über ihre Aufgaben zuberaten,
hat Stimmrecht in der Jury
- 208.2 Der*Die Head-Judge hat vor dem ersten Training am Wettkampfort einzutreffen

209 Judge (nur FS-Bewerbe)

- 209.1 Die Aufgaben eines Judge:
Sie beurteilen alle Athlet*innen unvoreingenommen, unabhängig ihrer Person oder Staatsangehörigkeit.
Sie beurteilen die Leistungen aller Athlet*innen anhand von Punkten auf Basis der Judge Kriterien
Alle Judges müssen mit den verschiedenen Manövern der Athlet*innen sehr gut vertraut sein,
Aller Judges müssen genau und schnell bewerten können.
Sie sind mindestens 30 Minuten vor dem Beginn des Wettbewerbs anwesend, helfen bei der Berechnung der Ergebnisse und sind am offiziellen Training anwesend
- 209.2 Voraussetzungen
Der*Die Judge muss im Besitze einer gültigen Judge Lizenz sein

- 209.3 Werdegang
Der Werdegang zum Judge ist:
 Anwärter*in
 Theoretische Ausbildung und schriftliche Prüfung
 Praktische Ausbildung Judge
- 209.4 Zulassung
SNBGER kann fähige Personen für die Laufbahn des Judges melden. Über eine Zulassung entscheidet die Sportführung.
- 209.5 Ausbildung
Für die Ausbildung von nationalen Judges ist das SNBGER zuständig. Nach ausreichender Erfahrung und auf Empfehlung des*der Judge Beauftragten kann SNBGER fähige Personen für die Laufbahn eines internationalen Judges an die internationalen Verbände melden.
- 209.6 Vergütung
Der*Die Judge hat Anrecht auf Ersatz der Reisekosten bis max. 250 Euro sowie freie Unterkunft und Verpflegung während seines Einsatzes.
Dazu kommt eine feste Entschädigung von 100 Euro pro Reisetag für Hin- und Rückfahrt (ab 6 Stunden Reisezeit) sowie jeden Einsatztag.
Sind Übernachtungen während der Hin- und Rückreise erforderlich, müssen diese begründet und vorab bewilligt werden.

210 Weitere Wettkampffunktionär*innen

- 210.1 Startrichter*in
Er*Sie befindet sich während des Trainings bzw. des Wettkampfes am Start und überwacht die Einhaltung der Startvorschriften. Bei Übertretung derselben obliegt ihm die letzte Entscheidung über Start oder Nichtstart.
Er*Sie ist dafür verantwortlich, dass die Athlet*innen in der richtigen Reihenfolge an den Start gerufen werden und kontrolliert das Vorhanden sein der Sicherheitsausrüstung.
Der*Die Startrichter*in meldet der Jury das korrekte Starten der Athlet*innen
- 210.2 Torrichter*in
Der*Die Torrichter*in muss so platziert sein, dass er*sie das oder die Tore und die Streckenabschnitte, die er*sie zu überwachen hat, sicher und gut beobachten kann. Nahe genug, um sofort eingreifen zu

können, aber weit genug, um die Athlet*innen nicht zubehindern.

210.2.1 Die Ausrichter sind verpflichtet, die Torrichter*innen erkennbar auszurüsten. Jede*r Torrichter*in sollte mit einer gut sichtbaren Flagge ausgestattet sein.

210.2.2 Der*Die Torrichter*in muss frühzeitig vor Beginn des Wettkampfes auf seinem Posten sein. Es wird den Organisatoren empfohlen, die Torrichter*innen wenn nötig mit einer Schutzkleidung gegen widrige Witterungsverhältnisse zu versehen und sie könnten für Verpflegung der Torrichter*innen während des Laufes sorgen.

210.2.3 Der Ausrichter ist dafür verantwortlich, dass eine genügende Anzahl kompetenter Torrichter*innen zur Verfügung steht.

210.2.4 Der Organisator muss der Jury die Anzahl der für das Training und vor allem für den Wettkampf zur Verfügung stehenden Torrichter bekanntgeben.

210.2.5 Aufgaben des*der Torrichters*in

Prüft korrekte Passieren des Tores durch die Athlet*in: Wenn ein*e Athlet*in ein Tor nicht korrekt passiert, muss der*die Torrichter*in dies unverzüglich mit Nennung der Startnummer des*der Athlet*in und Nummer des Tores, wo der Fehler begangen worden ist,

Jede von einem*einer Torrichter*in getroffene Entscheidung muss klar und unparteiisch sein. Der*Die Torrichter*in muss den Fehler nur angeben wenn er*sie überzeugt ist, dass ein Fehler begangen wurde.

Der*Die Torrichter*in kann sich bei seinem*ihrem unmittelbar benachbarten Torrichter*in Erkundigungen einholen, um seine*ihre Wahrnehmungen bestätigt zu erhalten. Er*Sie kann sogar über ein Mitglied der Jury veranlassen, dass der Wettkampf kurz unterbrochen wird, um die Spuren auf der Strecke zu prüfen.

Ein*e Athlet*in kann sich bei einem Fehler oder Sturz an den*die Torrichter*in wenden und fragen ob ein Fehler begangen wurde und der*die Torrichter*in muss auf Anfrage eine*n Athlet*in informieren, wenn er*sie einen Fehler begangen hat, der eine Disqualifikation nach sich zieht.

Achtet darauf, dass keine*e Athlet*in fremde Hilfe in Anspruch nimmt, hält die Piste frei und hat drauf zu achten, dass die Athlet*innen weder von ihm noch von dritten Personen behindert werden,

hat auftretende Schäden an dem seiner*ihrer Kontrolle unterstellten Pistenabschnitt zu beheben,

Weggerissene Flaggen und gebrochene Stangen zu ersetzen.

210.3 Zielrichter*in (nur Race und SBX Bewerbe)

Der*Die Zielrichter*in muss sich vom Beginn der offiziellen Besichtigung bis Beendigung des Trainings/Bewerbes am Ziel

aufhalten.

Er*Sie überwacht, dass alle Vorschriften für die Zielorganisation und des Zielein- und -auslaufes richtig befolgt werden.

Er*Sie überwacht den Kontrollposten am Ziel, die Zeitmessung und den Absperrdienst im Zielbereich.

Er*Sie muss in der Lage sein, sich jederzeit sofort mit der Jury in Verbindung zu setzen.

Er*Sie meldet die Namen der Wettkämpfer, die nicht im Ziel sind und informiert die Jury über alle Verstöße gegen die Regelwerke.

Er*Sie meldet die Reihenfolge der Wettkämpfer bei der Zieldurchfahrt
Hat Stimmrecht in der Jury (nur SBX-Bewerbe)

211 Ausrüstung der Athlet*innen

211.1 Versicherung

Jede*r Athlet*in muss im Besitz einer gültigen und ausreichenden Unfallversicherung sein und muss einen gültigen Haftungsausschluss und eine Schiedsvereinbarung von SNBGER bei der Anmeldung vorlegen können.

211.2 Startnummern

Alle Athlet*innen müssen die offizielle zugeteilte Startnummer während des Trainings und Wettkampfes tragen. Es ist nicht erlaubt, die Startnummern zu tauschen oder die Beschriftung und Befestigungsart zu ändern.

211.3 Helme

Für alle Athlet*innen besteht Helmpflicht. Die Helme müssen dem Standard CEN 1077, US 2014, ASTM F2040 oder einem gleichwertigen Standard entsprechen. Der Helm muss gemäß den Gebrauchsanweisungen der Hersteller getragen werden.

211.4 Protektoren

SNBGER empfiehlt allen Athlet*innen weitere Protektoren wie z.B. Rückenprotektor zu tragen.

211.5 Werbung

Die Werbung auf Material und Ausrüstung, welche im Wettkampf und im Training getragen wird, darf keine Verherrlichung von Straftaten, Gewalt oder Drogen beinhalten oder zu einer Gefährdung bzw. Herabwürdigung des Ansehens des von SNBGER führen.

212 Altersgrenzen

212.1 Die Altersgrenzen und –Wettkampfklassen sind in der jeweiligen Ausschreibung eines Wettkampfes geregelt und richten sich nach den Vorschriften zu den Wettkampfklassen der Nachwuchsrennserien von SNBGER.

213 Start, Ziel, Zeitmessung

213.1 Der Startraum

Der Startraum ist so abzusperren, dass der Zugang zum Startbereich kontrolliert werden kann und der*die startende Athlet*in und die mit dem Start beauftragten Funktionäre nicht beeinträchtigt werden. Der Startbereich sollte in geeigneter Weise gegen ungünstige Witterungseinflüsse zu schützen sein. Für die Trainer*innen, Teamführer*innen, Serviceleute usw. ist vor dem Startbereich ein eigener abgesperrter Platz zu schaffen, wo sich diese mit den Athlet*innen, unbehindert vom Publikum, befassen können

213.2 Der Startbereich

Der Startbereich ist so vorzubereiten, dass den Athlet*innen möglich ist, entspannt im Startgate zu stehen und nach dem Start rasch in volle Fahrt zu kommen.

213.3 Ausführung des Startes

Hinter dem*der Startenden darf sich weder ein*e Funktionär*in noch ein*e Begleiter*in aufhalten, welche*r den Start begünstigen oder behindern könnte. Jegliche fremde Hilfe ist verboten.

213.4 Verspäteter Start

Ein*e Athlet*in, der*die nicht zur vorgesehenen Startzeit startbereit ist, wird sanktioniert. Der*die Startrichter*in kann jedoch eine Verspätung entschuldigen. Der*Die Startrichter*in trifft die Entscheidungen nach Rücksprache mit der Jury

213.5 Wettkampfstrecke

Die Wettkampfstrecke ist zu markieren, dass sie auch bei schlechten Witterungseinflüssen gut sichtbar ist. Bei der Absicherung der Wettkampfstrecke muss sichergestellt werden, dass Zuschauer und Unbeteiligte von der Wettkampfstrecke ferngehalten werden können und ein unbewusstes Einfahren in die Wettkampfstrecke nicht möglich ist. Sind nicht genügend Absperrmittel vorhanden, muss dies durch zusätzliche Streckenposten sichergestellt werden. Hindernisse müssen durch Schutzmaßnahmen (u.a. durch Netze, Matten, etc.) ausreichend gesichert sein, dass ein Verletzungsrisiko für die Athlet*innen minimiert werden kann. Im Zweifel muss eine Änderung der Streckenführung vorgenommen werden.

213.6 Jury Besichtigung

Die Jury besichtigt vor dem offiziellen Training die Wettkampfstrecke und gibt diese frei.

213.7 Der Zielraum

Der Zielraum sollte bei Annäherung an das Ziel für die Athlet*innen deutlich sichtbar sein. Er muss breit sein und eine sanft auslaufende Zielausfahrt aufweisen. Bei der Kurssetzung ist darauf zu achten, dass die Athlet*innen durch eine möglichst natürliche und dem Gelände angepasste Linienführung über die Ziellinie gelenkt werden.

213.7.1 Der Zielraum ist abzusperren. Jedes Betreten des Zielraumes durch unbefugte Personen ist nicht gestattet.

213.7.2 Zielanlagen und Absperrungen sollen durch geeignete Schutzmaßnahmen gestaltet oder abgesichert werden.

213.8 Siegerehrung

213.8.1 Die offizielle Siegerehrung darf nicht vor Beendigung des Wettkampfes und nicht vor dem Einverständnis des*der Technischen Delegierten durchgeführt werden.

213.8.2 Ein*e Athlet*in (Plätze 1.-4.) der*die nicht an der offiziellen Siegerehrung teilnimmt und ohne triftigen Grund von dieser fernbleibt kann durch die Jury sanktioniert werden.

213.8.3 Bei nationalen Meisterschaften erfolgt die Siegerehrung durch den*die Wettkampfbeauftragten des von SNBGER. Er*Sie bestätigt den bzw. die Deutsche(n) Meister(in).

213.9 Zeitmessung

213.9.1 Bei elektronischer Zeitmessung wird die Zeit gestoppt, wenn der *die Athlet*in die Ziellinie mit einem Teil seines Körpers oder des Sportgeräts überquert und den Lichtstrahl der Fotozellen unterbricht. Die Zeit kann also bei Stürzen, bei denen der*die Athlet*in nicht zum Stillstand kommt, im Ziel gestoppt werden, ohne dass beide Füße des*der Athlet*in die Linie zwischen den Zielstangen passiert haben.

Damit die gestoppte Zeit gültig wird, muss der*die Athlet*in jedoch mit mindestens einem Fuß in der Bindung die Ziellinie überquert haben.

Bei Handzeitmessung wird die Zeit gestoppt, wenn ein Teil des der Athlet*in die Ziellinie kreuzt. Der Kontrollposten am Ziel stellt die korrekte Zieldurchfahrt fest.

213.9.2 Die Athlet*innen haben das Recht auf eine korrekte und fehlerfreie Zeitmessung. Fällt die Zeitmessung während eines Laufes aus und ist keine Handzeit verfügbar so erhält der *die Athlet*in einen Wiederholungslauf.

213.9.3 SNBGER empfiehlt den Ausrichtern die Hinweise des TIMING-BOOKLET des Internationalen Skiverbandes (FIS) zu beachten. Um eine Flexibilität zu garantieren, dürfen alle im Timing-Booklet genannten Lösungen (Level 4 – 0) verwendet werden, d.h. auch die, die keine Kabel zwischen Start und Ziel für System A und/oder B erfordern. Ein Reservesystem ist nicht erforderlich.

213.9.4 Bei nationalen Meisterschaften ist ein Reservesystem und/oder eine Handzeitmessung verpflichtend.

213.10 Videokontrolle

213.10.1 Wenn durch den Organisator bzw. Ausrichter die technischen Voraussetzungen für die Durchführung einer offiziellen Videokontrolle geschaffen werden, kann die Jury einen offiziellen Videobeweis zulassen.

Inoffizielle Videoaufnahmen durch Teammitglieder oder Dritte kann die Jury zur Beweisaufnahme zulassen.

214 Wiederholungslauf

214.1 Athlet*innen, die im Wettkampf behindert werden, müssen unmittelbar nach der erfolgten Behinderung anhalten und dies dem*der nächstgelegenen Torrichter*in melden. Er*Sie kann bei einem Mitglied der Jury um die Wiederholung seines Laufes ansuchen. Die Athlet*innen müssen die Wettkampfstrecke nach Anzeigen einer Behinderung verlassen. Es gelten die Regelungen der einzelnen Disziplinen.

214.2 Bei besonderen Umständen (z.B. beim Fehlen von Toren, Nichtfunktionieren der Zeitmessung und bei anderen technischen Versagen) kann die Jury einen Wiederholungslauf gewähren.

214.3 Wenn ein*e Athlet*in durch eine gelbe Flagge abgewunken wird, muss er*sie unverzüglich anhalten. Er*sie hat das Recht auf einen Wiederholungslauf.

215 Tore

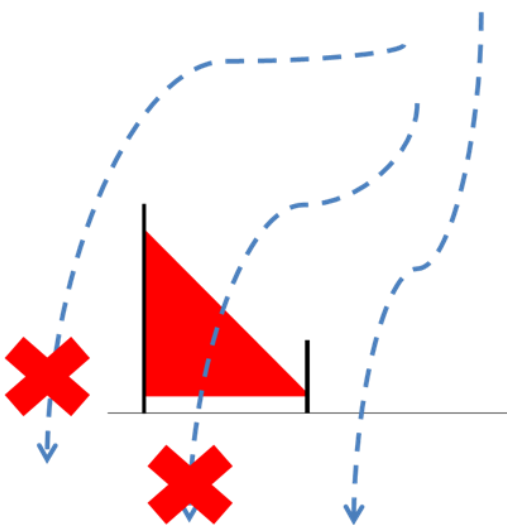
215.1 Ein Tor besteht aus einer langen Slalomkippstange außen, und einer kurzen Kippstange (Stubbie) innen. Beide Stangen sind mit einer Torflagge verbunden, die von außen nach innen abfällt.

215.2 Die Torlinie ist eine gedachte Linie (Torflagge), in Verlängerung der Torflagge über die kurze Kippstange (Stubbie). Die Torlinie beginnt ab der kurzen Kippstange (Stubbie).

215.3 Ein Tor gilt als korrekt passiert, wenn die Athlet*innen die Torlinie mit dem in der Bindung fixierten Fuß passiert. Im Falle eines Sturzes gilt das Tor als korrekt passiert, sofern die Athlet*innen mit dem Sportgerät oder einem Körperteil die Torlinie korrekt passiert.

215.4 Ein Tor muss innerhalb der Drehstange (Stubbie) passiert werden. Das Passieren eines Tores zwischen der langen Slalomkippstange außen und der kurzen Kippstange (Stubbie) bzw. an der Außenseite der langen Slalomkippstange außen gilt als Torfehler.

215.5 Abbildung



216 Proteste

- 216.1 Eine Jury kann einen Protest nur annehmen, wenn er auf effektiven Beweisen basiert.
- 216.2 Einer Jury ist es nur erlaubt ihren vorangehenden Entscheid neu zu bewerten, wenn neue Beweismittel erbracht werden, die mit dem ursprünglichen Entscheid der Jury zusammenhängen.
Einen Protest gegen eine Jury-Entscheidung kann nicht durch die Jury entschieden werden. Es gelten die Verfahrensbestimmungen des 113.
- 216.3 Alle Jury-Entscheide sind endgültig mit Ausnahme von jenen, gegen die gemäß 214 Protest eingereicht werden kann. Gegen Entscheidungen können Rechtsmittel gem. 113 eingelegt werden.
- 216.4 Arten der Proteste
- 216.4.1 Gegen Zulassungen von Athlet*innen oder gegen deren Wettkampfausrüstung,
- 216.4.2 gegen die Strecke oder deren Zustand,
- 216.4.3 gegen eine*in Athlet*in oder gegen eine*nFunktionär*in während des Wettkampfes,
- 216.4.4 gegen Disqualifikation,
- 216.4.5 gegen die Zeitmessung,
- 216.4.6 gegen Weisungen und Entscheidungen der Jury.
- 216.5 Fristen der Einreichung
- 216.5.1 gegen die Zulassung einer*eines Athlet*in: vor Ende des offiziellen Training
- 216.5.2 gegen die Strecke oder deren Zustand: bis spätestens 60 Minuten vor Wettkampfbeginn,
- 216.5.3 gegen eine*n Athlet*in, dessen*deren Wettkampfausrüstung oder gegen einen Funktionär*in wegen regelwidrigen Verhaltenswährend des Wettkampfes: innerhalb von 15 Minuten, nachdem der*die letzte Athlet*in das Ziel passiert hat,
- 216.5.4 gegen Disqualifikationen: innerhalb von 15 Minuten nach Bekanntgabe der Disqualifikationen,
- 216.5.5 gegen die Zeitmessung: innerhalb von 15 Minuten nach dem Anschlag der inoffiziellen Rangliste,
- 216.5.6 gegen alle Weisungen und Entscheidungen der Jury:
sofort, jedoch spätestens bei der offiziellen Siegerehrung

216.6 Protestgebühr

216.1 Die Protestgebühr beträgt 50,00 Euro und wird bei Einreichung des Protestes fällig.

216.2 Wird dem Protest stattgegeben, erhält die Partei, die den Protest eingereicht hat, die Protestgebühr zurück. Wird der Protest abgelehnt so geht die Gebühr zugunsten der Nachwuchsleistungssportförderung von SNBGER.